

ETHIK

am Tiefenpsychologischen Institut Baden (TIB)

Nachfolgendes ist u.a. angelehnt an die Richtlinien der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung (DPV), die Akademie für Psychoanalyse und Psychotherapie München e.V., im Konsens mit dem Ethikverein Essen e.V., der aktuell zusammengesetzten Ethikkommission sowie juristisch geprüft.

Stand: 20.4.2021

Gliederung

I. Präambel	S. 1
1.1 Allgemeine ethische Grundsätze	S. 2
1.2 Spezifische Grundsätze	S. 2
1.2.1 Schweigepflicht	S. 2
1.2.2 Verantwortung ggü. PatientenInnen	S. 3
1.2.3 Verantwortung ggü. Aus- und Weiterbildungs- teilnehmerInnen	S. 4
1.2.4 Umgang mit KollegInnen	S. 4
1.2.5 Eigenverantwortung des Therapeuten	S. 5
II. Die Ethikkommission (EK)	S. 5
2.1 Definition und Tätigkeitsfeld der EK	S. 5
2.2 Aufgabenspezifikation	S. 6
2.3 Praktische Umsetzung	S. 7
2.4 Mitglieder der EK	S. 7
2.5 Binnenverhältnisse (Interne Organisation)	S. 8
2.6 Außenverhältnisse (Externe Organisation)	S. 9
2.6.1 Schiedskommission	S. 9

I. Präambel

Die Mitglieder, Aus- und WeiterbildungsteilnehmerInnen und die daraus abgeleiteten LehrpraxeninhaberInnen und sonstige Honorarkräfte und Angestellte in der Verwaltung des TIB sowie alle Personen, die im Rahmen von Aufgaben und Verpflichtungen mit dem TIB zusammenarbeiten, verpflichten sich auf folgende Berufsethik und daraus abgeleitete Grundsätze und Verfahrensweisen. Hinsichtlich ihrer humanitären Wertvorstellungen, therapeutischen Grundprinzipien und professionellen Verpflichtungen gegenüber PatientenInnen und der Öffentlichkeit halten sie sich an die Deklaration der UN und die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland formulierten Menschenrechte. Sie ergänzen

zusätzlich die für die einzelnen Berufsgruppen verbindlichen standesrechtlichen Berufsordnungen der Ärztekammern und Psychotherapeutenkammern.

Die nachfolgenden Grundsätze stellen dabei eine wertvolle Leitlinie dar, um die Mitglieder des TIB darin zu unterstützen, eine eigene und achtsame ethische Haltung zu entwickeln, die im Schwerpunkt die ethischen Grundprinzipien von Schweigepflicht, Anonymität, Verantwortlichkeit, Abstinenz, Autonomie, informierter Einwilligung (*informed consent*), Verbindlichkeit in Beziehungen und das Prinzip der Nicht-Schädigung fokussieren.

1.1 Allgemeine ethische Grundsätze

Die ethischen Grundsätze des TIB folgen den im TIB-Denken enthaltenen humanistischen Grundvorstellungen. Die Tiefenpsychologische Therapie ist gekennzeichnet durch das Entwickeln und Fördern von Beziehungen der PatientInnen im Rahmen des Therapeutischen Prozesses, hauptsächlich durch Übertragungs- und Gegenübertragungsprozesse. Damit soll der/die PatientIn durch die damit verbundene heilsame Entwicklung gestärkt und reife Beziehungen zu seiner/ihrer Lebensumwelt herstellen können. Haltung und Verhalten des Therapeuten - das beinhaltet ebenso AusbildungsteilnehmerInnen wie AusbilderInnen - stehen im Dienste dieses Prozesses. Dazu müssen sicher und verlässlich die Grenzen des therapeutischen Raumes hergestellt und bewahrt werden. TiefenpsychologenInnen sind dabei verpflichtet ihr professionelles Verhalten so zu gestalten, dass die Würde und das Recht auf körperliche und psychische Integrität stets gewahrt bleiben. Sie beachten insbesondere die Schutzbedürftigkeit aller durch die Dynamik des Unbewussten im Therapeutischen Prozess sich entfaltenden Formen des Erlebens und Verhaltens. Tiefenpsychologische PsychotherapeutenInnen sind stets verpflichtet den therapeutischen Prozess durch Abstinenz zu schützen.

1.2 Spezifische Grundsätze

1.2.1 Schweigepflicht

- a) Eine Verpflichtung zur Offenbarung von unter das Berufsgeheimnis fallender Daten besteht, wenn z.B. eine gegenwärtige Gefahr für ein wesentlich überwiegendes Rechtsgut besteht und diese Notstandslage nicht anders als durch die Verletzung der Schweigepflicht abwendbar ist (siehe § 138 StGB).
- b) Im und am TIB aktive Personen informieren die EK verpflichtend über beginnende, laufende oder abgeschlossene Straf- und Prozessverfahren, über Ethikverfahren gegen sie an anderen Instituten sowie über eine Entlassung aus einem anderen Institut oder Dachverband.

- c) Werden für Lehre oder wissenschaftliche Zwecke Inhalte aus einer PatientenInnenbehandlung verwendet, müssen alle Beteiligten Vertraulichkeit und strikte Anonymität wahren sowie den Datenschutz einhalten. Die gleiche Sorgfalt gilt auch für schriftliche Veröffentlichungen von klinischem Material, die ggf. eine schriftliche Billigung des Pat. benötigen.
- d) Mitteilungen an die EK, die sich auf Verletzung ethischer Grundsätze im Rahmen jedweder Form des Zusammentreffens innerhalb des TIB beziehen (Ausbildungsveranstaltungen, Supervisionen, Gruppentherapien, etc), werden streng vertraulich behandelt. Hierzu gehören ebenso alle (auch digital) genutzten Unterlagen. Alle Mitteilungen innerhalb der EK genießen darüber hinaus dauerhaft Vertraulichkeit und werden zehn Jahre aufbewahrt.

1.2.2 Verantwortung ggü. PatientenInnen

- a) Vor Beginn einer Behandlung hat der/die TherapeutIn eine schriftliche Informations- und Aufklärungspflicht. Darüber hinaus wird auch eine mündliche Aufklärung empfohlen.
- b) Während der Therapie - und zeitlich auch nachfolgend - dürfen BehandlerInnen keinen Einfluss auf ihre PatientenInnen ausüben, um sich persönliche Gratifikationen oder Vorteile für sich oder Dritte zu verschaffen. Sie achten die Abstinenz, üben keine psychische, physische oder verbale Gewalt aus und drohen auch nicht damit. Sie berücksichtigen das bestehende Machtungleichgewicht und nutzen es nicht aus. Unangemessener Körperkontakt wird unterlassen.
- c) Während der Therapie - sowie mindestens in den folgenden 2 Jahren nach Therapieabschluss – ist es TherapeutenInnen untersagt sexuelle Beziehungen oder einen diesbezüglichen Versuch zu (einstigen) PatientenInnen oder ihnen nahestehenden Personen aufzunehmen. Die *Ausnahmen* bei nahestehenden Personen müssen sorgsam bedacht und in Beratung mit KollegInnen abgewogen werden. Es bleibt darüber hinaus eine lebenslange Umsicht auf Seiten des/der einstigen TherapeutIn.
- d) Die behandelnden TherapeutenInnen sollen sich bei sozialen Kontakten mit PatientenInnen, Ex-PatientenInnen oder Personen, die diesen nahestehen angemessen zurückhalten. Der Kontakt zu nahestehenden Personen ehemaliger Pat. sollte achtsam bedacht und abgewogen werden.
- e) Tiefenpsychologische Behandlungen erfolgen freiwillig. TherapeutInnen erkennen das Recht von PatientenInnen an, die Behandlung jederzeit abzubrechen oder anderweitig Behandlung und Rat zu suchen. Die Therapie soll nach Möglichkeit in gegenseitigem Einvernehmen beendet werden. Bei Abbruch der Therapie bleibt der/die TherapeutIn in

der Verantwortung nachvollziehbare Behandlungserfordernisse zu berücksichtigen und über alternative Behandlungsmöglichkeiten (bspw. auch FolgetherapeutInnen) zu informieren.

f) Bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung des Pat. steht der/die BehandlerIn in der Verantwortung für notwendige Schutzmaßnahmen zu sorgen.

1.2.3 Verantwortung ggü. Aus- und Weiterbildungsteilnehmern/Innen

a) Während der Ausbildung - und zeitlich auch nachfolgend - dürfen Lehrende keinen Einfluss auf Aus- und WeiterbildungsteilnehmerInnen ausüben, um sich persönliche Gratifikationen oder Vorteile für sich oder Dritte zu verschaffen. Sie dürfen keine psychische, physische oder verbale Gewalt ausüben und auch nicht damit drohen. Sie berücksichtigen das bestehende Machtungleichgewicht und nutzen es nicht aus. Unangemessener Körperkontakt wird stets vermieden.

b) Während der Ausbildung - sowie in den folgenden 2 Jahren nach Ausbildungsabschluss - dürfen (einst) Lehrende keine sexuellen Beziehungen oder einen diesbezüglichen Versuch zu (einstigen) Aus- und WeiterbildungsteilnehmerInnen oder ihnen nahestehenden Personen aufnehmen. Es bleibt darüber hinaus eine lebenslange Umsicht auf Seiten des einst Lehrenden. Die *Ausnahmen* bei nahestehenden Personen müssen sorgsam bedacht und abgewogen werden. Zudem gilt die Schweigepflicht bezogen auf alle Informationen aus Ausbildungssituationen.

1.2.4 Umgang mit KollegInnen

Die Zusammenarbeit mit KollegInnen innerhalb der Institution und mit anderen Institutionen ist geprägt von persönlichem Respekt und der Anerkennung von unterschiedlichen Orientierungen zu Theorie und Behandlungstechnik. Phantasien und Gerüchte müssen deutlich von belegbaren Tatsachen unterschieden werden.

Kritische Rückmeldungen sollen mit gebührender Sorgfalt, Offenheit und Respekt erfolgen.

Wenn begründet Sorge und/oder Zweifel an der therapeutischen Kompetenz eines/r KollegIn besteht, sollte dies zunächst dem/der Betreffenden mitgeteilt werden. Bei nicht möglicher Klärung ist zeitnah die Ethikkommission einzubeziehen.

1.2.5 Eigenverantwortung des Therapeuten

Voraussetzungen zum Erhalt der therapeutischen Kompetenz sind eine eigenverantwortlich gestaltete, die Berufspraxis begleitende und methodisch geleitete Reflexion der eigenen therapeutischen Arbeit z.B. über Supervision, Intervision und Fortbildung.

Behandelnde achten darauf ihre Arbeitsfähigkeit zu erhalten und sich körperlich und seelisch nicht zu überfordern.

Sie informieren sich regelmäßig über die rechtlichen Bedingungen ihrer Berufstätigkeit.

Wenn ein/e TherapeutIn aufgrund von akuten Ereignissen oder Krankheit nicht über die notwendigen Kompetenzen oder Fähigkeiten verfügt, sollte er/sie nicht praktizieren. Er/sie sollte in einem solchen Fall bereit sein, sich angemessen eigen- und fremdverantwortlich zeitnah und umfänglich zu kümmern, seine/ihre Lage zu reflektieren und Hilfe zu suchen. Bei nicht absehbarer Genesung sollten laufende Therapien achtsam beendet werden.

Analog sollten Aus- und WeiterbildungskandidatInnen, die ihre ambulanten Stunden vollumfänglich geleistet haben, ihre ggf. noch laufenden Therapien achtsam und angemessen abschließen bzw. vorausschauend eine anderweitige Weiterbehandlung organisieren.

II Die Ethikkommission

2.1 Definition und Tätigkeitsfeld der EK

Die Ethik-Kommission ist das Gremium der Vertrauensleute an die man sich bei Verdacht auf Verletzungen der Ethikrichtlinien des Instituts wenden kann. Sie ist eine **unabhängige und neutrale** von der Mitgliederversammlung (folgend als MGV bezeichnet) des Tiefenpsychologischen Institutes Baden gewählte Kommission.

Die EK kann wegen möglichen *ethischen Fehlverhaltens* um Anhörung, Beratung und Hilfestellung angefragt werden sowie Anlaufstelle für Anfragen und Beschwerden sein. Dies beinhaltet DozentInnen, LehrpraxeninhaberInnen, SupervisorInnen, KollegInnen, AusbildungsteilnehmerInnen, PatientenInnen der Lehrpraxen ebenso wie Institute und umfasst somit klinische Behandlungen, die Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung, die Öffentlichkeitsarbeit, die institutionelle sowie die interkollegiale Zusammenarbeit.

Die EK ist zur Klärung ethisch fragwürdiger Sachverhalte und Entwicklungen erster Ansprechpartner. **Sie hat dabei keine administrativ-judikative, richtende - sondern eine beratende, klärende, begleitende, recherchierende und empfehlende Funktion.**

Die EK prüft und bearbeitet mutmaßlich ethisches Fehlverhalten. Sie ist verpflichtet sich sowie alle beteiligten Personen über ihre Arbeitsweise angemessen zu informieren, einen

Abschlussbericht zu erstellen und ggf. weiteren Gremien (zB. Schiedsgericht) zuzustellen. Dabei gelten die Regeln des Datenschutzes.

Die Arbeit der EK als *Gremium der Vertrauensleute* besteht darin...

- Beschwerdeführenden aus einer neutralen und tiefenpsychologisch kompetenten Position heraus zu einer angemessenen Würdigung der von ihnen vorgetragenen Beschwerden und einer, sofern möglich und angemessen, seelischen Entlastung und ggf. Form der Wiedergutmachung zu verhelfen.
- Mit den Betroffenen in einen offenen Diskurs über Arbeits- bzw. Handlungsweisen einzutreten und nötigenfalls Handlungsschritte einzuleiten, die zur Wiedergutmachung oder Verbesserung der Kompetenz bzw. zur Korrektur problematischer Verhaltensweisen geeignet sein könnten.
- Andererseits soll die EK helfen, zu Unrecht Beschuldigte bzw. „Betroffene“ ethisch zu entlasten und (sofern möglich bzw. notwendig) zu rehabilitieren.

Ziel der Arbeit der EK ist es, den Fall intern und zusammen mit Beschwerdeführern und Beschuldigten - evt. im Zusammenhang mit einer Dynamik im Institut - zu lösen. Die EK muss dabei ggf. entscheiden, ob problematische Konstellationen weiter an eine außenstehende Schiedskommission gegeben werden sollen, insbesondere wenn weitere Konsequenzen angedacht sind.

2.2 Aufgabenspezifikation

- Die EK ist dafür zuständig, dass sich die aus den Ethikrichtlinien des TIB ergebenden Rechte, Pflichten und Aufgaben allen oben Genannten bekannt werden, deren Verpflichtungen auf die Ethikrichtlinien des TIB dokumentiert sind sowie ggf. durch Weiterleitung an ein erweitertes Gremium entsprechend um- und durchgesetzt werden können.
- Die EK führt Informationsveranstaltungen durch, um die Ethikrichtlinien des TIB, die Aufgaben der EK, deren Ansprechbarkeit und Prüfungsmöglichkeiten allen oben Genannten dauerhaft und nachhaltig bekannt zu machen.
- Durch persönliche Unterschrift bestätigen alle beruflich mit dem TIB verbundenen Personen den Erhalt der Ethikrichtlinien sowie die persönliche Verpflichtung, diese für ihr Handeln im Rahmen ihrer Tätigkeiten am TIB zugrunde zu legen.

- **Gleichzeitig mit dieser Unterschrift anerkennt der/die EmpfängerIn der Ethikrichtlinien des TIB a) das Recht der EK mögliche Konflikte/Verstöße gegen die Ethikrichtlinien zu überprüfen und aufzuklären sowie b) nach bestem Wissen und Gewissen zeitnah die EK über mögliche Konflikte/Verstöße zu informieren sowie c) bestmöglich alle relevanten Informationen zeitnah zu übermitteln.**

- Zusätzlich sind Institutsambulanz und Geschäftsstelle des TIB verpflichtet, nicht-mitgliedshafte GastdozentInnen und SupervisorInnen über die aktuell gültigen Ethikrichtlinien des TIB zu informieren, diese zur Verfügung zu stellen und unterschreiben zu lassen.

2.3 Praktische Umsetzung

Die EK soll zur Um- und Durchsetzung der Ethikrichtlinien des TIB...

- **jederzeit niederschwellig ansprechbar sein**, um Meldungen über mögliche Verletzungen der Ethikrichtlinien des TIB entgegen zu nehmen. Diese Mitteilungen können auch anonymisiert erfolgen. Dabei wird die EK die notwendige Schweigepflicht stets wahren. Zur praktischen Kontaktaufnahme siehe Homepage TIB – Ethikausschuss.

- aktiv werden, wenn sie unmittelbar oder mittelbar Informationen bekommt, dass möglicherweise **gegen die Ethikrichtlinien des TIB** verstoßen wurde.

Generell ist der Umgang mit Informationen über 3. Personen („Hören-Sagen“/Gerüchte) derart, dass **stets das Ziel eine Klärung mit den direkt Betroffenen** ist. Sollten Direktbetroffene ihre Mitwirkung ablehnen, kann die EK im persönlichen Gespräch in klärender Haltung Impulse geben - ansonsten wird sie nicht weiter tätig (Ausnahme juristisch/berufsrechtliche Relevanz).

- im Einzelnen prüfen, welche möglichen Verfehlungen (gegen die Ethikrichtlinien des TIB) vorliegen könnten. Dabei orientiert sie sich an den Berufsordnungen der jeweiligen Landespsychotherapeuten- und Landesärztekammern.

2.4 Mitglieder der EK – Das Gremium der Vertrauensleute

Der EK am TIB gehören **offiziell drei ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder** an. Auch die stellvertretenden Mitglieder haben bei Teilnahme an den Sitzungen der EK volles Mitsprache- und Stimmrecht. Die **maximale Personenstärke** der EK beträgt **fünf Personen**.

Die Vertrauensleute dürfen nicht Teil des Vorstands und/oder Teil der Schiedskommission sein. Die EK arbeitet unabhängig vom Vorstand.

Personenvorschläge für (neue bzw. alte) Mitglieder können von allen Mitgliedern des TIB kommen. Erstrebenswert wäre, ein EK-Mitglied aus den Reihen der Aus- und

WeiterbildungskandidatenInnen heraus zu wählen, wobei sich dieses nicht in aktuell bestehendem Abhängigkeitsverhältnis zu einem anderen Teilnehmer der EK befinden darf. Vorgeschlagene Personen werden auf der MGV nach **Meiststimmenprinzip** gewählt.

Die **Amtsdauer** für Mitglieder der EK beträgt **drei Jahre**. Eine Wiederwahl ist nur ein Mal zulässig.

Sollte vor Ablauf der Amtsdauer ein gewähltes Mitglied ausscheiden (müssen), beträgt die Übergangsfrist 6 Monate, um eine Kontinuität der Arbeit zu gewährleisten. Es besteht darüber hinaus eine Verpflichtung ein Ausscheiden möglichst frühzeitig mitzuteilen.

Ein **stellvertretendes Mitglied** tritt *vorübergehend* an die Stelle eines ordentlichen Mitgliedes, wenn dieses unplanmäßig als Mitglied der EK ausfällt (bspw. aufgrund von Krankheit oder Todesfall).

Treten ein oder mehrere Mitglieder der EK **zurück**, beruft die EK *kooptierende* Mitglieder des TIB als Ersatz, um die Arbeit der EK sicherzustellen. Diese müssen auf der nächstmöglichen MGV bestätigt bzw. ggf. durch andere Personen ersetzt werden.

Die persönliche Befangenheit von EK-Mitgliedern, bspw. aufgrund von Loyalitäts- oder Interessenskonflikten, kann von Mitgliedern der EK selbst sowie von Fallbeteiligten benannt werden. Im Falle **persönlicher Befangenheit** muss diese hinlänglich begründet, *unverzüglich* vorgetragen und von der EK geprüft werden. Bei Bejahung werden die entsprechenden Kommissionsmitglieder von der Fallbearbeitung abgegrenzt, aus allen fallbezogenen Besprechungen, Entscheidungen und schriftlichen Abläufen **ausgeschlossen** und im Bedarfsfall durch *kooptierende* Mitglieder ersetzt. Die Nachbesetzung wird von den Mitgliedern der EK im Mehrheitsentscheid beschlossen.

2.5 Binnenverhältnisse (Interne Organisation)

1. Ein/e **LeiterIn der EK** wird von der Kommission eigenhändig und für die Dauer von **einem Jahr** gewählt. Er/Sie ist für den Vorstand des TIB sowie offizielle Außengremien der erste Ansprechpartner.

2. Die Sitzungen der EK finden planmäßig **3x jährlich** statt. Fallabhängig können sie darüber hinaus zusätzlich einberufen werden. Jedes Mitglied der EK kann dabei eine solche unplanmäßige Sitzung einberufen.

3. Damit eine Abstimmung gültig ist, müssen mindestens drei Mitglieder der EK teilnehmen (s.a. 2.1). Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

4. Für jede Sitzung der EK wird ein/e **Protokollführer/In** berufen und ein Sitzungsprotokoll erstellt.

5. Bei *Beschwerdeverfahren* wird zusätzlich ein Verlaufs- sowie Ergebnisprotokoll erstellt

- Das **Verlaufsprotokoll** wird archiviert (s.u.). Die Protokolle beachten den Datenschutz.

- Das **Ergebnisprotokoll** wird ggf. an weitere Gremien geleitet. Die Protokolle beachten den Datenschutz.

6. Eine **Recherche im EK-Archiv** darf nur durch ein oder mehrere EK Mitglieder, nur im begründeten Fall und muss in Abstimmung mit den restlichen EK Mitgliedern erfolgen.
7. **Alle Protokolle** werden von **allen** Kommissionsmitgliedern nachfolgend **bestätigt**. Die **Archivierung** der Sitzungsprotokolle obliegt dem/r EK-LeiterIn.
8. Für **Beschlüsse** der EK gilt die **Mehrheitsentscheidung** (s.a. 2.1).
9. Die EK Mitglieder sind über alle Tatsachen zum Schweigen verpflichtet. Eine Entbindung von der Schweigepflicht muss seitens der klagenden Person schriftlich erfolgen.

2.6 Außenverhältnisse (Externe Organisation)

1. Die Sitzungen der EK sind **nicht öffentlich**.
2. Für alle besprochenen und behandelten Vorgänge der EK besteht **Schweigepflicht**.
3. Über die **Ergebnisse** einer EK Sitzung kann die Schiedskommission, unter Einhaltung des Datenschutzes, ein Ergebnisprotokoll erhalten.
4. Ein Mal jährlich im Rahmen der MGV berichtet die EK über ihre stattgefundene Jahresarbeit und in anonymisierter Form über ihre behandelten Fälle in einem **Tätigkeitsbericht**.
5. Fallbezogen können **externe BeraterInnen** hinzugezogen werden, wie bspw. juristischer Beistand, Ethikverein Essen e.V., Personen anderer tiefenpsychologischer oder analytischer Institute o.ä.
6. In ggb. Fällen kann mit einem „**Bystander**“ gearbeitet werden, der/die betroffene Personen zusätzlich bspw. mediativ, emotional, kommunikativ und/oder organisatorisch unterstützt.

2.6.1 Schiedskommission

Beruhet auf der Idee bei schwerwiegenden ethischen Klärungen eine externe Triangulierung zu nutzen, d.h. zu Institut und Beschwerdeführer eine weitere externe Instanz hinzuzufügen: Dabei stellt die Ethikkommission die Legislative, das Dreigestirn Zivilrecht/Strafrecht/Vereinsrecht die Judikative sowie die Schiedskommission (mit einem Juristen bzw. Richter als Vorsitz) die Exekutive dar.

Kommt die EK hierbei im Rahmen eines Falles zu dem Ergebnis, dass ein Mitglied des TIB gröblich gegen Ethikrichtlinien verstoßen hat und/oder gegenüber KollegenInnen/AuszubildendenInnen/PatientenInnen ein unehrenhaftes, insbesondere berufsunwürdiges Verhalten gezeigt hat, das geeignet ist ernsthaften Schaden zuzufügen, das Ansehen des Berufsstandes und/oder des TIB zu beeinträchtigen, so kann die EK den Fall an ein **vereinsextern verortetes Schiedsgericht** weiterleiten.

Erweiterte Maßnahmen des Schiedsgerichts wären bspw. u.a.

- Einstellung des förmlichen Prüfverfahrens mit/ohne endgültige Ergebnisfeststellung
- Wiederaufnahme des förmlichen Prüfverfahrens

- Vorschlag für Strafanzeige
- Vorschlag für Anzeige bei der Ethikkommission der zuständigen Kammer
- Abmahnung
- Beschränkung/Ausschluss/Aufhebung der Beschränkungen der Tätigkeiten im Zusammenhang mit Aufgaben des TIB

Die konkrete Ausarbeitung des Zusammenspiels mit einer Schiedskommission steht aktuell noch aus – vor allen Dingen, da bislang keine Schiedskommission seitens der Psychotherapeutenkammer oder des Instituts der DFT gegründet wurde.

Aktuell gehen wir daher mehrgleisig vor:

Wir prüfen eine mögliche Kooperation mit einer Fachgesellschaft, die bereits eine Schiedskommission errichtet hat.

Es werden klärende Gespräche bei den anstehenden Institutsleitertreffen gesucht.

Bei der DFT wurde zudem ein „Antrag zur Gründung einer übergeordneten Schiedskommission von den Instituten des DFT“ gestellt.

Für den Bedarfsfall setzt sich aktuell eine *Interimsschiedskommission* aus Herrn Gerlach (Jurist), Frau Dr. Nagell (Ethikverein e.V.) und Frau Dr. van der Schrieck-Junker zusammen.